

**Öffentlicher Betrauungsakt
(Bescheid)**

des Landschaftsverbandes Rheinland
-Adressat: Klinikum Oberberg GmbH-

Auf der Grundlage

des
§ 5 (1) a) Ziffer 4. LVerbO
in Verbindung mit
§ 1(2) und § 2 (1) KHGG NRW

der
Entscheidung der Kommission
vom 28. November 2005
über die Anwendung von Artikel 86 (2) EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, Abl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-

des
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(1005/C 297/04, Abl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission
vom 28. November 2005
zu Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(Abl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

Präambel

Der Landschaftsverband Rheinland ist mit 28 % an der Klinikum Oberberg GmbH beteiligt. Übrige Gesellschafter sind der Oberbergische Kreis sowie die Städte Gummersbach, Waldbröl und Wiehl.

Nach § 5 (1) a) Ziffer 4. LVerbO können die Landschaftsverbände die Trägerschaft von psychiatrischen Fachkrankenhäusern, von anderen psychiatrischen stationären Einrichtungen, von psychiatrischen teilstationären Einrichtungen, von ambulanten und komplementären psychiatrischen Diensten sowie von fachmedizinischen Einrichtungen übernehmen. Gemäß § 1 (2) KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe, zu der gemäß § 2 (1) KHGG NRW auch die stationäre psychiatrische Versorgung zählt. Aus diesem Grund ist der Landschaftsverband Rheinland über die Klinikum Oberberg GmbH mittelbar an den Krankenhausgesellschaften Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH und Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH beteiligt, die nach dem Krankenhausbedarfsplan psychiatrische Betten und Plätze in der Region zur Verfügung stellen.

Die Klinikum Oberberg GmbH ist nach ihrem Satzungszweck u.a. als Förderkörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1. AO – tätig, indem sie Mittel für die vorgenannten steuerbegünstigten Körperschaften KKH Gummersbach GmbH und KKH Waldbröl GmbH beschafft. Sie ist darüber hinaus selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Gemäß § 18 Absatz 1 lit. a), Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages ist eine Übernahme der Verluste, die durch den Betrieb der psychiatrischen Betten sowie der psychiatrischen Ambulanz verursacht werden, unabhängig vom Konzernergebnis sowie, nach vorheriger Zustimmung, die Übernahme von Investitionskosten für Zwecke der Psychiatrie durch den Landschaftsverband Rheinland vorgesehen. Diese Zuschüsse sind nach § 18 Absatz 5 vom Landschaftsverband Rheinland an die Klinikum Oberberg GmbH zu zahlen, wenn nicht entsprechende Gewinnrücklagen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung der Holding verwendet die erhaltenen Zuschüsse zur Abdeckung der Verluste der entsprechenden Einrichtung.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Gemäß § 1 (1) KHGG NRW ist die Sicherstellung einer patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen, Versorgung der Bevölkerung - u.a. auch psychiatrische Versorgung - durch Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die durch die Krankenhausgesellschaften KKH Gummersbach GmbH und KKH Waldbröl GmbH in der Klinikum Oberberg GmbH wahrgenommen wird.

- (2) Die Beschaffung der entsprechenden Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ermöglicht die Erbringung dieser Dienstleistung und ist daher ebenfalls als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anzusehen. Hierzu gehört auch die Verwendung (Weitergabe) der vom Landschaftsverband Rheinland nach § 18 Absatz 1 lit. a) und nach Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages bereitgestellten Mittel nach Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages.

§ 2

Betrauung mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Zu Artikel 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Landschaftsverband Rheinland betraut bis auf Widerruf unbefristet die Klinikum Oberberg GmbH entsprechend ihrem Gesellschaftszweck und den Regelungen im Gesellschaftsvertrag mit der Verwendung (Weitergabe) der vom Landschaftsverband nach § 18 Absatz 1 lit. a) und nach Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages bereitgestellten Mittel für die mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, welche durch die Krankenhausgesellschaften KKH Gummersbach GmbH und KKH Waldbröl GmbH unmittelbar erbracht werden, gemäß § 18 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Daneben erbringt die Klinikum Oberberg GmbH Dienstleistungen, die nicht von diesem Betrauungsakt umfasst sind wie die Förderung der Erziehung und Berufsbildung im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens.

§ 3

Ausgleichszahlungen (zu Artikel 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um über die Klinikum Oberberg GmbH die KKH Gummersbach GmbH und die KKH Waldbröl GmbH in die Lage zu versetzen, weiterhin die ihnen obliegenden Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - hier: der Patienten- und bedarfsgerechten gestuften wohnortnahen, psychiatrischen Versorgung der Bevölkerung - zu erfüllen, kann der Landschaftsverband Rheinland „Ausgleichszahlungen“ im Sinne der Freistellungsentscheidung leisten. Die zulässigen Ausgleichszahlungen ergeben sich im Einzelnen aus folgenden Regelungen des Gesellschaftervertrages der Klinikum Oberberg GmbH.
- (2) Gemäß § 18 Absatz 1 des Gesellschaftervertrages Klinikum Oberberg GmbH werden die geprüften Jahresaufwendungen des Konzerns, soweit sie nicht durch einrichtungsbezogene Erträge gedeckt sind, maximal bis zur Höhe von 20 Mio. € der einzelnen Gesellschaft durch die Gesellschafter insgesamt getragen. Laut § 18 Absatz 1 lit. a) trägt der Landschaftsverband Rheinland hiervon diejenigen Verluste, die durch den Betrieb der psychiatrischen Betten sowie der psychiatrischen Ambulanz verursacht werden, unabhängig vom Konzernergebnis. Die Abgrenzung dieser Verluste von denen des somatischen Bereiches erfolgt durch eine geprüfte Kosten- und Leistungsrechnung. Nach vorheriger Zustimmung trägt der Land-

schaftsverband Rheinland gemäß § 18 Absatz 3 ferner Investitionskosten im Konzern, die nicht in die öffentliche Förderung einbezogen werden, in dem Umfang, wie sie für Zwecke der Psychiatrie aufgewendet werden.

- (3) Die in Absatz 2 genannten Zuschüsse („Ausgleichszahlungen“ im Sinne der Freistellungsentscheidung) sind gemäß § 18 Absatz 5 an die Klinikum Oberberg GmbH zu leisten, wenn nicht entsprechende Gewinnrücklagen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Die Geschäftsführung der Holding verwendet die erhaltenen Zuschüsse zur Abdeckung der Verluste der betreffenden Einrichtung.
- (3) Die Zahlungen dürfen nur entsprechend § 2 Absatz 1, nicht für Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 verwendet werden. Hierfür ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (Zu Artikel 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung entsteht, führt die Klinikum Oberberg GmbH Nachweise nach § 3 Absatz 3 durch den Jahresabschluss der betroffenen Kreiskrankenhaus GmbH, der vom Landschaftsverband Rheinland auf eine Überkompensierung geprüft wird.
- (2) Sollte sich im Rahmen der Überprüfung eine Überkompensierung ergeben, kann der Landschaftsverband Rheinland gegenüber der Klinikum Oberberg GmbH die Rückzahlung überhöhter Beträge an ihn, sowie die Rückzahlung des entsprechenden Betrages von der betroffenen Kreiskrankenhaus GmbH an die Klinikum Oberberg GmbH fordern.
- (3) Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der in dem Jahr höchstzulässigen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.
- (4) Ergibt eine Überprüfung, dass Zahlungen nicht nach § 3 Absatz 3 verwendet wurden, fordert der Landschaftsverband Rheinland die Klinikum Oberberg GmbH ebenfalls zur Rückzahlung auf.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Artikel 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für den Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Landschaftsausschusses vom 09.12.2011 zu Vorlage 13/1697.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Köln, den .12.2011

Lubek